

Preis von ca. 1,- € haben wird, ihren Kunden zur Verfügung stellen. Die Broschüre soll zur Fruchtwelt Bodensee im Februar fertig sein.

Zuschüsse

Die drei Baden Württemberger Brennerverbände haben beim Land einen Antrag zur Reduzierung der Folgen der Abschaffung des Branntweinmonopols gestellt. Unsere Kernforderung ist die Förderung qualitätsverbessernder Maßnahmen, wie Investitionen in neue Brenngeräte, aber auch Anschaffungen wie z.B.: Rührwerk, Katalysator. Weiterhin wichtig für uns, sind natürlich auch die Angebote der Fachschulen zur Weiterbildung und die Beratung.

Abfindungsanmeldungen

Die neuen Abfindungsanmeldungen gibt es seit dem 1.10.2013. Vor allem wegen der Änderung der Bankzahlen (in IBAN und BIC) war diese Änderung notwendig. Die alten Abfindungsanmeldungen können nicht mehr verwendet werden. Sie können die Formulare auch aus dem Internet herunterladen oder gleich am PC ausfüllen und dann ausdrucken. Sie finden diesen Service auf www.zoll.de „Formulare und Merkblätter“. Unter der „Suchbegriff“ die Nummern 1220 für Brennereibesitzer, 1221 für Stoffbesitzer und 1219 für mehrlige Stoffe eingeben. Dort finden Sie dann die drei aktuellen Brennanmeldungen.

Die Formulare können auch unter folgender Adresse bestellt werden. Es gibt dort Staffelpreise, es können auch kleinere Mengen bestellt werden.

C 4 Security Print Systems GmbH

Gutenbergstraße 5, 65830 Kriftel Tel: 06192-921280 Fax: 06192-9212814

Übernahmegeld wird nicht immer ausbezahlt

Das Übernahmegeld wird derzeit nicht immer ausbezahlt. Es handelt sich dabei um Brennvorgänge vor dem 1.10.2013 und eine Ablieferung nach dem 1.10.2013. Der Grund ist, dass keine gültige IBAN und BIC bei der ZAB in Stuttgart vorliegt. Alle, die hier betroffen sind, wurden angeschrieben und mussten die von der ZAB generierten Kontendaten bestätigen. Wer dies nicht getan hat, erhält kein Übernahmegeld. Wer kein Geld nach der Ablieferung erhalten hat, kann die ZAB anschreiben.

Folgende Daten sind dabei notwendig:

- Vollständige Adresse des Übernahmegeldempfängers
- dessen IBAN und BIC
- die Registriernummern der Brenngenehmigungen
- Datum und Unterschrift des Übernahmegeldempfängers

Mitgliedsbeitrag

Wie bereits im letzten Rundschreiben angekündigt, musste bei der letzten Jahreshauptversammlung am 18.03.2013 der Mitgliedsbeitrag aufgrund höherer Umlagen an den Bundesverband um 3 Euro auf 17 Euro angehoben werden. Der Beitrag für Stoffbesitzer bleibt unverändert bei 1 Euro pro Stoffbesitzer.

SEPA

Wegen der Umstellung der Kontodaten auf IBAN und BIC werden unsere Bezirksvorsitzenden und Obmänner, welche abbuchen, die Abbuchung noch vor dem 1. Februar (Stichtag) machen.

Aufgrund rechtlicher Zwänge müssen wir uns auf der nächsten Jahreshauptversammlung im März 2014 mit einer zentralen Abbuchung der Mitgliedsbeiträge befassen (vom Landesverband). Damit verbunden wäre auch die zentrale Versendung der Rundschreiben.

Ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014 wünscht Ihnen



Verband der Klein- und Obstbrenner

Südwürttemberg/Hohenzollern e.V.

**Rundschreiben
an unsere Mitglieder**
(Betriebsjahr 2013/2014)



Vorsitzende:
Claudia Metzler,
Fahnhalden 1, 88285 Bodnegg,
Tel.: 07520 / 9 11 00, Fax: 9 11 01
E-Mail a-metzler@t-online.de

Bankverbindung:
Volksbank Kehlen (BLZ 651 915 00)
Konto -Nr.: 41 500 008

Fahnhalden, im Dezember 2013

Fruchtwelt Bodensee

21.-23.02.2014 Messe Friedrichshafen

Öffnungszeiten 9.00-18.00 Uhr

Internationale Fachmesse für Kernobst, Steinobst, Beeren, Hopfen, und Destillation.

Die Sonderschau Edelbrand 2014 findet an allen Messtagen in Halle B2 statt.

Sonntag 23.02.2014 10 Uhr

Internationaler Brennertag

Das Programm entnehmen sie bitte im Februar aus der Presse, wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Samstag den 22.02.2014 Fachvorträge im Konferenzraum Ost

9.30 Uhr Likörseminar/Praxisseminar (Raum Rom)

Dr. Klaus Hagmann, Dipl. Lebensmittelingenieur

Seminarinhalte:

- Theoretische Grundlagen der Likörbereitung
 - Auswahl und Aufarbeitung von Zucker, Früchten und Alkohol
 - Sensorische Grundlagen
 - Praktische Herstellung eines Kernobst- und eines Beerenlikörs
 - Besprechung von Rezepturen aus eigenen Früchten und Kräutern
 - Verkostung von Likören aus diesen Rezepturen
- Likörseminar 42.- Euro, incl. Messeeintritt.

11.00 Uhr Rechtsvorschriften in der Abfindungsbrennerei (Raum Lichtenstein)

Klaus Lindenmann Geschäftsführer Verband Badischer Klein- und Obstbrenner

Die Teilnehmerzahl für das Likörseminar ist begrenzt. Einen Anmeldebogen erhalten Sie in der Geschäftsstelle oder auf der Internetseite der Messe Friedrichshafen.

www.messe-friedrichshafen.de

Anmeldungen nimmt Frau Hoffmann entgegen. karin.hoffmann@messe-fn.de

Tel.: +49(0)7541 / 708 – 362 Fax: +49(0)7541 / 708 – 2362

Der Brennerverband ist wie in den Vorjahren, mit einem Info-Stand in Halle B2 vertreten.

An dem beliebten Brennertreffpunkt haben Sie auch Gelegenheit prämierte Brände der Prämierung 2013 zu verkosten.

Alkoholsteuergesetz löst zum 01.01.2018 das Branntweinmonopolgesetz ab

Das neue Alkoholsteuergesetz (Vorschau s. Rundschreiben 2012/2013) wurde vom Bundestag und Bundesrat einstimmig verabschiedet und am 26.06.13 verkündet. Alle wesentliche verbrauchsteuerliche Privilegien, wie reduzierter Alkoholsteuersatz und steuerfreie Überausbeute sind im bisherigen Umfang enthalten. Die Verbände sind bemüht, dass bei den Ausführungsbestimmungen noch Vereinfachungen und Verbesserungen aufgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass sich das Branntweinmonopolgesetz nicht geändert hat und sich in den restlichen 4 Jahren auch nicht mehr ändern wird.

Ablieferung bis 2017

Bis Ende 2017 ist es möglich an die Bundesmonopolverwaltung abzuliefern. Ab dem Betriebsjahr 2015/2016 sollen die Gesamtmengen reduziert werden und im letzten Jahr dann auch noch die Ablieferungsmenge des einzelnen Brenners. Bis zum 31.12.2017 können sie im Abschnitt brennen. Abliefern können Sie im Abschnitt nur noch 1.200 I.A. Wenn Sie nicht im Abschnitt sind, können Sie im letzten Betriebsjahr nur 250 Liter Alkohol von 300 Liter Alkohol abliefern und von den 75 I.A. im Rumpfbjahr Ende 2017 nur noch 50 I.A. Das Rumpfbetriebsjahr 2017 ist auf der Grundlage von § 162 Branntweinmonopolgesetz vorgesehen worden, damit die Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien auch noch einen Teil des der Ernte des Jahres 2017 entstammenden Alkohols im Rahmen des Branntweinmonopols an die BfB abliefern können. Als letzter Brenntag im Rumpfbetriebsjahr 2017 ist der 29. November 2017 vorgesehen, damit das Hauptzollamt Stuttgart die Branntwein-übernahmegelder noch innerhalb des EU-beihilferechtlichen Bewilligungszeitraums bis spätestens zum 31. Dezember 2017, auszahlen kann.

Anbei die entsprechende Tabelle:

Betriebsjahr	Gesamte Menge Brennereibesitzer	davon Ablieferung	Gesamte Menge Stoffbesitzer	davon Ablieferung
2013 /2014	300 I.A.	300 I.A.	50 I.A.	50 I.A.
2014 /2015	300 I.A.	300 I.A.	50 I.A.	50 I.A.
2015 /2016	300 I.A.	300 I.A.	50 I.A.	50 I.A.
2016 /2017	300 I.A.	250 I.A.	50 I.A.	42 I.A.
Okt.-Dez.17	75 I.A.	50 I.A.	12 I.A.	8 I.A.
Gesamtmenge	1.275 I.A.	1.200 I.A.	212 I.A	200 I.A.

Die Begrenzung der Gesamtablieferungsmenge wurde wir folgt festgelegt:

Kalenderjahr	Gesamte Ablieferungsmenge
2014	50.000 hl Alkohol
2015	45.000 hl Alkohol
2016	40.000 hl Alkohol
2017	40.000 hl Alkohol

Wenn die Ablieferungsmenge in einem Jahr tatsächlich über der Gesamtmenge liegen sollte - was eher unwahrscheinlich ist - kann der Brenner dann im November oder Dezember (für die Gesamtablieferungsmenge gilt das Kalenderjahr) nur noch auf Versteuerung brennen.

Derzeit wird für Kernobstbrand ein Auszahlungspreis über dem Mindestpreis bezahlt. Dadurch wird vermehrt Kernobst versteuert. Bitte achten Sie weiterhin auf die Qualität. Gerade für schlechtere Chargen bzw. Vor- und Nachlauf bietet die Ablieferung noch eine gute Absatzmöglichkeit. Der Trinkalkohol, der an den Handel verkauft wird, kann somit qualitativ höherwertig gehalten werden. Dies darf durch die derzeit höheren Erlöse bei der Versteuerung nicht untergraben werden. Eine Folge könnte sein, dass dadurch höhere Reinigungskosten anfallen.

Abschnitt

Der neue Abschnitt dauert derzeit vom 1.10.2013 bis 31.12.2017. Es sind somit 4 ¼ Jahre. Die Produktionsmenge im Abschnitt beträgt für Obstbrennereien 1.275 Liter Alkohol und für Stoffbesitzer 212,5 Liter Alkohol. Abliefern bis Ende 2017 dürfen Brennereibesitzer 1.200 Liter Alkohol und Stoffbesitzer 200 Liter Alkohol (siehe auch Ablieferung bis 2017)

Ein im Ersten- oder in den nachfolgenden Betriebsjahren nicht genutztes Kontingent verfällt nicht, es kann jederzeit bei Eintritt in den Abschnitt (über 300 I.A. im Betriebsjahr) noch gebrannt werden.

Im Abschnitt weiterhin nicht erlaubt sind:
Topinambur, zugekaufter Kernobstwein (Most) und zugekaufter Traubenwein.
Ein im Abschnitt befindliches Brennrecht kann nicht im Lohn abgegeben werden.

Ab 2018 wird das Brennjahr jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember gerechnet - ein Abschnitt geht dann nur noch jeweils über 3 Jahre. Der erste Abschnitt im Rahmen des neuen Gesetzes beginnt am 1.1.2018 und endet am 31.12.2020.

Übernahmepreise

Die neuen Übernahmepreise ab dem 1.10.2013 bis 30.09.2014 wurden aufgrund gefallener Rohstoff- und Energiepreise leicht reduziert:

Kernobst, Most, Weinhefe, Weintrester	3,6480 € (Vorjahr 3,6670)
Topinambur	2,9066 € (Vorjahr 2,9279)
Getreide	3,6480 € (Vorjahr 3,6670)

Zu dem Übernahmepreis kommen 19 % Mehrwertsteuer bei umsatzsteuerberechtigten Betrieben. Stoffbesitzer sind als Privatpersonen zumeist nicht umsatzsteuerberechtigt. Sie können dies jedoch beantragen.

Immer wieder wird ein Ablieferungsbescheid in einen Steuerbescheid umgewandelt. Erst wenn die Alkoholsteuer bezahlt ist, gehört der Alkohol dem Brenner. Vorher gehört der Alkohol der Bundesmonopolverwaltung. Wenn Sie solch eine Änderung machen, dürfen Sie den Alkohol erst nach der Bezahlung der Steuer und nicht schon bei der Zusendung des Steuerbescheides verkaufen. Bitte beachten Sie dies, da dies schon eine Steuerhinterziehung sein kann.

Vereinfachtes Lohnbrennen

Das Vereinfachte Lohnbrennen und das normale Lohnbrennern laufen in den nächsten Jahren bis zum Ende des Branntweinmonopols wie bisher weiter. Auch nach 2018 wird es die Regelungen in wahrscheinlich unveränderter Form wieder geben. Der Antrag des Vereinfachten Lohnbrennens kann schneller genehmigt werden, wenn folgende Unterlagen dem Antrag beigelegt werden: Letzte Brenngenehmigung vom Kontingentsgeber (muss 30 Liter Alkohol gebrannt haben) und vom Kontingentsnehmer (muss sein Kontingent zu 95 % (285 I.A.) genutzt haben. Berufsgenossenschaftsbescheid vor allem vom Kontingentsgeber.

Broschüre für Mitglieder

Vor zwei Jahren wurde unter Federführung von Frau Gassner und der Kleinbrennerzeitung eine Broschüre „Edle Brände und Feine Liköre“ erstellt. Die Broschüre enthielt viele Rezepte mit Bränden und Likören und war schnell vergriffen. Nun soll eine neue Broschüre zum Thema „Cocktails mit Bränden und Likören“ entstehen. Vor allem Direktvermarkter können diese Broschüre, die einen